



Information des Budgetdienstes

Änderung des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020

Zusammenfassung

Mit einem Abänderungsantrag zum gesetzlichen Budgetprovisorium 2020 sollen im Hinblick auf die Kompetenzverschiebungen durch die Novelle 2020 zum Bundesministeriengesetz **Auszahlungen iHv 516 Mio. EUR** und **Einzahlungen iHv 923 Mio. EUR** budgetneutral (ohne Veränderung und des Gesamtsaldos) umgeschichtet werden. Die Umschichtungen betreffen sowohl das BFG 2019 als auch das BFRG 2019 – 2022 wobei sowohl bei den Mittelverwendungen als auch beim Personal der jeweils niedrigere Wert als Obergrenze zur Anwendung kommt.

Bei den **Auszahlungen** erfolgen die größten Umschichtungen in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (+378,6 Mio. EUR), insbesondere wegen der Übernahme der Agenden Siedlungswasserwirtschaft (+317,3 Mio. EUR aus der UG 43-Klima, Umwelt und Energie) und des Zivildienstes (+48,7 Mio. EUR aus der UG 11-Inneres). Aufgrund der Übertragung der Arbeitsagenden werden Auszahlungen iHv 24,2 Mio. EUR aus der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz in die UG 25-Familie und Jugend umgeschichtet. Für die Integrationsagenden werden Auszahlungen von insgesamt 24,5 Mio. EUR aus der UG 12-Äußeres in die UG 10-Bundeskanzleramt verschoben.

Bei den **Einzahlungen** betreffen die größten Umschichtungen ebenfalls die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (+919,5 Mio. EUR). Dies liegt hauptsächlich an der Übertragung der Kompetenzen für die Siedlungswasserwirtschaft (+317,2 Mio. EUR aus der UG 43-Klima, Umwelt und Energie) sowie der Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens (+430,2 Mio. EUR aus der UG 41-Mobilität für Versteigerungserlöse aus Mobilfunkfrequenzen).

Zu den größten **Planstellenverschiebungen** kommt es aufgrund der Verschiebung der Zuständigkeiten für die Arbeitsmarkttagenden, die Umwelttagenden, das Post- und Telekommunikationswesen, die Zivildiensttagenden und den Verfassungsdienst in jeweils andere bzw. neue Ressorts.



Die neue Budgetstruktur ist für den überwiegenden Teil der Änderungen **erst ab dem 1. Februar 2020** für die Verrechnung anzuwenden, d.h. die im Jänner erfolgten Aus- und Einzahlungen werden noch nach der alten Budgetstruktur verrechnet. Dadurch werden sowohl die Analyse der Umschichtungen als auch die Betrachtung der Aus- und Einzahlungen im Zeitverlauf (Bildung von Jahresreihen) erschwert. Zur Erhöhung der Transparenz wäre eine detaillierte Aufstellung der im Jänner verrechneten Ein- und Auszahlungen in den betroffenen Detailbudgets notwendig.

Abänderungsantrag zum gesetzlichen Budgetprovisorium 2020

Aufgrund der Nationalratswahl vom 29. September 2019 hat die Bundesregierung dem Nationalrat weder ein Bundesfinanzgesetz (BFG) für das Jahr 2020 noch ein neues Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) für die Jahre 2020 – 2023 vorgelegt. Am 10. Jänner 2020 beschloss der Nationalrat ein gesetzliches Budgetprovisorium ([GBp 2020](#)). Dieses legt fest, dass das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2019 ([BFG 2019](#)) die Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 2020 bildet. Trotz der eingetretenen Kompetenzverschiebungen aufgrund der [BMG-Novelle 2020](#) wurde mit dem GBp 2020 zunächst noch keine Neuverteilung der Budgetmittel beschlossen, sodass die im BFG 2019 vorgesehenen Werte zunächst weiter galten. Mit dem im Budgetausschuss vom 12. Februar 2020 behandelten Abänderungsantrag zum [Antrag 282/A](#) soll das GBp 2020 nunmehr im Hinblick auf die beschlossenen Kompetenzverschiebungen abgeändert werden. Dabei wird entsprechend den geänderten Zuständigkeiten eine insgesamt saldenneutrale Umschichtung von Budgetmitteln vorgenommen. Die Anpassungen betreffen insbesondere Änderungen in der Budgetstruktur, Bezeichnungsänderungen, Umschichtungen von Detailbudget-Mitteln und Anpassungen im Personalplan. Sie werden damit auch die Grundlage und Ausgangsbasis für das BFG 2020 bilden, das am 18. März 2020 von der Bundesregierung vorgelegt werden soll.

Zusätzlich sollen mit dem Antrag auch die Auszahlungsobergrenzen des BFRG 2019 – 2022 angepasst werden, wobei die vorgeschlagenen Änderungen nur das Finanzjahr 2020 betreffen und die Jahre 2021 und 2022 unverändert belassen werden. Beim Gebarungsvollzug sind vorläufig auf Untergliederungsebene die im BFRG 2019 – 2022 für das Jahr 2020 neu festgelegten Auszahlungsobergrenzen anzuwenden, wobei der jeweils niedrigere Wert des GBp 2020 (BFG 2019) oder des BFRG 2019 – 2022 gilt.

Der Abänderungsantrag sieht für den überwiegenden Teil der Umschichtungen vor, dass die Mittelverwendungen und -aufbringungen erst ab 1. Februar 2020 auf den Detailbudgets der neuen Budgetstruktur zu verrechnen sind. Lediglich die ressortinternen Umschichtungen im Bundesministerium für Inneres zwischen der UG 18-Fremdenwesen (vormals Asyl/Migration)



und der UG 11-Inneres bzw. innerhalb der UG 11 sollen bereits rückwirkend ab 1. Jänner 2020 in Kraft treten. Dadurch werden sowohl die Analyse der Umschichtungen als auch die Betrachtung der Aus- und Einzahlungen im Zeitverlauf (Bildung von Zeitreihen) erschwert. Insbesondere ist bei der Analyse der Umschichtungen zu berücksichtigen, dass im Regelfall nicht das gesamte Detailbudget verschoben wird, sondern lediglich ein Teilbetrag. Dabei ist aus den dem Nationalrat vorliegenden Unterlagen zumeist nicht ersichtlich, ob der verbleibende Restbetrag bereits im Jänner ausbezahlt wurde oder ob lediglich ein Teil des Detailbudgets übertragen werden soll. Zur Erhöhung der Transparenz wäre auch im Hinblick auf die Bewertung der Budgetunterlagen im März eine detaillierte Aufstellung der im Jänner verrechneten Ein- und Auszahlungen in den betroffenen Detailbudgets notwendig. Bei der Betrachtung von Zeitverläufen (Jahresreihen) entsteht neben dem Zeitreihenbruch aufgrund der Änderung der Budgetstruktur ein weiterer Zeitreihenbruch aufgrund der unterjährigen Umstellung der Verrechnung.

Budgetumschichtungen

Die Umschichtungen bei den Auszahlungen belaufen sich auf insgesamt 516,5 Mio. EUR und sind in Summe budgetneutral (sie verändern den Gesamtsaldo nicht). Auch die Auszahlungsobergrenzen des BFRG 2019 – 2022 wurden analog (mit gleich hohen Umschichtungsbeträgen) den geänderten Zuständigkeiten der Bundesministerien angepasst, die Gesamtsumme der Auszahlungsobergrenze für 2020 blieb im BFRG ebenfalls unverändert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die saldierten Umschichtungen von Auszahlungen zwischen den Untergliederungen (UG) im BFG und im BFRG sowie die daraus resultierenden neuen Auszahlungsobergrenzen (der jeweils niedrigere Betrag).

Umschichtungen von Auszahlungen auf Untergliederungsebene

Finanzierungshaushalt - Auszahlungen UG Bezeichnung <i>in Mio. EUR</i>	Gesetzliches Budgetprovisorium (GBp) 2020			BFRG 2019-2022			AZ-OG
	BVA 2019	Umschichtungen durch AÄA	AÄA GBp 2020	AZ-OG 2020 idgF	Differenz	AZ-OG 2020 AÄA	
10 Bundeskanzleramt	311,401	25,370	336,771	283,306	25,370	308,676	308,676
11 Inneres	2.850,000	-55,746	2.794,254	2.895,106	-55,746	2.839,360	2.794,254
12 Äußeres	508,417	-24,534	483,883	483,982	-24,534	459,448	459,448
13 Justiz	1.599,698	-2,028	1.597,670	1.565,000	-2,028	1.562,972	1.562,972
15 Finanzverwaltung	1.177,872	-0,267	1.177,605	1.196,655	-0,314	1.196,341	1.177,605
17 Öffentlicher Dienst und Sport	165,215	0,846	166,061	148,088	0,846	148,934	148,934
18 Fremdenwesen	370,000	7,068	377,068	195,646	7,068	202,714	202,714
21 Soziales und Konsumentenschutz	3.487,784	-24,189	3.463,595	3.664,005	-24,189	3.639,816	3.463,595
25 Familie und Jugend	7.276,832	24,398	7.301,230	7.469,659	24,398	7.494,057	7.301,230
32 Kunst und Kultur	455,060	0,137	455,197	455,612	0,137	455,749	455,197
34 Innovation und Technologie (Forschung)	446,423	-5,589	440,834	429,641	-5,589	424,052	424,052
40 Wirtschaft	660,923	0,267	661,190	619,061	0,314	619,375	619,375
41 Mobilität	4.008,812	-4,767	4.004,045	3.978,935	-4,767	3.974,168	3.974,168
42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.221,470	378,632	2.600,102	2.226,288	378,632	2.604,920	2.600,102
43 Klima, Umwelt und Energie	623,216	-319,598	303,618	585,959	-319,598	266,361	266,361
weitere Untergliederungen	52.984,465	0,000	52.984,465	54.471,298	0,000	54.471,298	
Gesamtsumme	79.147,588	0,000	79.147,588	80.668,241	0,000	80.668,241	

Anmerkung: AÄA ... Abänderungsantrag, AZ-OG ... Auszahlungsobergrenze, GBp ... Gesetzliches Budgetprovisorium

Quelle: Abänderungsantrag zum Antrag 282/A, Gesamtsumme ohne Marge, eigene Darstellung



Auch auf der Einzahlungsseite kommt es zu Umschichtungen, die sich in Summe auf 923,1 Mio. EUR belaufen und ebenfalls budgetneutral sind. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Umschichtungen der Einzahlungen zwischen den Untergliederungen.

Umschichtungen von Einzahlungen auf Untergliederungsebene

Finanzierungshaushalt - Einzahlungen UG Bezeichnung <i>in Mio. EUR</i>	Gesetzliches Budgetprovisorium (GBp) 2020		
	BVA 2019	Umschichtungen durch AÄA	GBp 2020
10 Bundeskanzleramt	3,555	2,285	5,840
11 Inneres	133,763	-3,450	130,313
12 Äußeres	8,809	-2,285	6,524
15 Finanzverwaltung	163,688	-0,267	163,421
25 Familie und Jugend	7.279,084	0,000	7.279,084
40 Wirtschaft	44,153	1,267	45,420
41 Mobilität	829,396	-430,218	399,178
42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	184,158	919,538	1.103,696
43 Klima, Umwelt und Energie	624,586	-485,870	138,716
45 Bundesvermögen	1.239,207	-1,000	1.238,207
weitere Untergliederungen	69.178,344	0,000	69.178,344
Gesamtsumme	79.688,743	0,000	79.688,743

Anmerkung: AÄA ... Abänderungsantrag, GBp ... Gesetzliches Budgetprovisorium

Quelle: Abänderungsantrag zum Antrag 282/A, eigene Darstellung

Folgende Untergliederungen sind von Umschichtungen betroffen:

In der **UG 10-Bundeskanzleramt** erhöhen sich die Auszahlungen um 25,4 Mio. EUR. Dazu tragen Umschichtungen von Auszahlungen aus der UG 12-Äußeres (24,5 Mio. EUR für Integration) sowie aus der UG 13-Justiz (2,0 Mio. EUR für den Verfassungsdienst) in die UG 10 bei. Umgekehrt kommt es zu einer Reduktion der Auszahlungen der UG 10 durch Umschichtungen von Personalaufwendungen in die **UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport** (0,8 Mio. EUR), in die **UG 25-Familie und Jugend** (0,2 Mio. EUR) und in die **UG 32-Kunst und Kultur** (0,1 Mio. EUR) wegen der Abgabe von Planstellen (im DB 10.01.02-„Zentralstelle“). Die Umschichtung der Integrationsagenden von der **UG 12-Äußeres** in die UG 10 führt dort auch zu erhöhten Einzahlungen im neuen DB 10.01.06-„Integration“ (+2,3 Mio. EUR) aus Vergütungen des BMI für den AMIF.



Die Umschichtungen zwischen der **UG 11-Inneres** und der **UG 18-Fremdenwesen** (vormals Asyl/Migration) dürften die Anfang 2019 vorgenommene Organisationsänderung im BMI betreffen, mit der eine Sektion „Fremdenwesen“ eingerichtet wurde. Die Aus- und Einzahlungen dieser Sektion werden im Wesentlichen in der UG 18 zusammengefasst. Gegenüber der bisherigen Budgetstruktur werden etwa die Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Grenzschutz künftig in der UG 18 verrechnet. Insgesamt erhöhen sich die veranschlagten Auszahlungen der UG 18 dadurch um 7,1 Mio. EUR. In der UG 11 reduzieren sich die Auszahlungen entsprechend.¹ Im Gegensatz zu den übrigen Umschichtungen erfolgt die Verrechnung in diesem Bereich bereits ab dem 1. Jänner 2020 nach der neuen Budgetstruktur.

In der **UG 12-Äußeres** verringern sich die Auszahlungen durch Umschichtungen der Integrationsagenden in die UG 10-Bundeskanzleramt um insgesamt 24,5 Mio. EUR. Dieser Betrag setzt sich aus 2,3 Mio. EUR aus dem DB 12.01.01-„Zentralstelle“ sowie 22,2 Mio. EUR aus dem DB 12.02.03-„Integration“ (BVA 2019: 50,1 Mio. EUR) zusammen. Damit wurden nur 44,4 % der ursprünglich im Detailbudget „Integration“ veranschlagten Mittel in das BKA umgeschichtet. Laut Auskunft des BMEIA entspricht der umgeschichtete Betrag den im Finanzrahmen für 2020 zugrunde gelegten Mitteln.

Aus der **UG 13-Justiz** werden Auszahlungen iHv 2,0 Mio. EUR aus dem DB 13.01.01-„Strategie, Legistik“ in die UG 10-Bundeskanzleramt umgeschichtet (Verschiebung Verfassungsdienst).

Die Abgabe der BRZ GmbH führt zu einer Reduktion der Einzahlungen und Auszahlungen um jeweils 0,3 Mio. EUR in der **UG 15-Finanzverwaltung** und einer entsprechenden Erhöhung in der **UG 40-Wirtschaft** (siehe unten).

Aus der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** werden Auszahlungen iHv 24,2 Mio. EUR in die **UG 25-Familie und Jugend** umgeschichtet, weil die Arbeitsmarkttagenden aus dem vormaligen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend übertragen wurden. Bei den Auszahlungen handelt es sich im Wesentlichen um die Personalaufwendungen in der Zentralstelle für die beiden Sektionen, die sich mit den Arbeitsmarkttagenden beschäftigen.

¹ Auch innerhalb der Budgetstruktur der UG 11-Inneres kommt es zu Anpassungen, die insbesondere die Umschichtung des Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vom GB 11.04 in das GB 11.03 betreffen (10,3 Mio. EUR).



In die **UG 40-Wirtschaft** werden Auszahlungen iHv 0,3 Mio. EUR aus der **UG 15-Finanzverwaltung** umgeschichtet. Diese betreffen die Verschiebung der Zuständigkeit für die BRZ GmbH vom BMF in das BMDW. Aus der UG 15 wird dabei der mit dem BRZ verbundene Personalaufwand (für ehemalige Beamte im Amt der BRZ-GmbH) umgeschichtet. Gleichzeitig werden die bisher in der **UG 45-Bundesvermögen** vereinnahmten Einzahlungen aus Gewinnausschüttungen des BRZ in die UG 40 umgeschichtet. Diese waren für 2019 mit 1,0 Mio. EUR veranschlagt. Die wesentlichen Zahlungen aus dem Bundesbudget an das BRZ verbleiben jedoch in der UG 15-Finanzverwaltung.

Beim Budget der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** (vormals Landwirtschaft, Natur und Tourismus) kommt es durch die Änderung des GBp zu wesentlichen Auswirkungen. Insgesamt erhöhen sich die veranschlagten Auszahlungen des Ressorts durch die Umschichtungen um 378,6 Mio. EUR. Die veranschlagten Einzahlungen der UG 42 steigen in Folge der Umschichtungen um insgesamt 919,5 Mio. EUR an. Zu Umschichtungen kommt es vor allem in den nachfolgenden Bereichen:

- Aus der **UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)** (vormals Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)) werden Auszahlungen iHv 5,6 Mio. EUR umgeschichtet, die Projekte aus dem Bereich Sicherheitsforschung betreffen.
- Im Zusammenhang mit der Verschiebung der Kompetenzen für die Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens werden veranschlagte Auszahlungen iHv 13,7 Mio. EUR aus der Zentralstelle der **UG 41-Mobilität**² (DB 41.01.01) in die Zentralstelle der UG 42 (DB 42.01.01) umgeschichtet. Dabei dürfte es sich vor allem um die mit der Personalumschichtung verbundenen Auszahlungen handeln. Aus dem DB 41.02.03-„Telekommunikation“ werden Auszahlungen iHv 15,9 Mio. EUR in das neu eingerichtete DB 42.02.07-„Telekommunikation“ umgeschichtet. Im DB 41.02.03 waren im Jahr 2019 insgesamt Auszahlungen iHv 165,5 Mio. EUR veranschlagt, von denen 145,0 Mio. EUR die Breitband-Förderung betrafen. Mit dem GBp werden damit nur weniger als 10 % der veranschlagten Auszahlungen des Detailbudgets umgeschichtet. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass das BFG 2019 in diesem Detailbudget für die veranschlagten Auszahlungen eine budgetierte Rücklagenentnahme iHv 145,0 Mio. EUR vorsah, die im GBp jedoch entfällt.

² vormals UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie



- Ebenfalls im Zusammenhang mit der Verschiebung der Kompetenzen für die Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens wird der Großteil der Aus- und Einzahlungen des DB 41.02.07-„Fernmeldebehörden/Funküberwachungen“ in das neu eingerichtete DB 42.02.08-„Fernmeldebehörden/Funküberwachungen“ umgeschichtet. Auszahlungsseitig werden 6,5 Mio. EUR (89 % der DB-Auszahlungen) umgeschichtet, einzahlungsseitig wird der gesamte für 2019 veranschlagte Betrag iHv 430,2 Mio. EUR umgeschichtet. Aufgrund der aufgetretenen Verzögerungen bei der Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen sind hier im Jahr 2020 noch größere Einzahlungen zu erwarten.³
- Die Verschiebung der Kompetenzen für den Zivildienst aus dem BMI in das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) bedingt eine Umschichtung von Aus- und Einzahlungen aus **der UG 11-Inneres** (DB 11.03.04-„Zivildienst“) in das neu eingerichtete DB 42.01.03-„Zivildienst“. Gemäß dem vorliegenden Antrag sollen dabei Auszahlungen iHv 48,7 Mio. EUR (82,3 % der DB-Auszahlungen) und Einzahlungen iHv 3,5 Mio. EUR (90,6 % der DB-Einzahlungen) umgeschichtet werden.
- Ebenfalls in den Bereich des BMLRT fallen künftig die Kompetenzen für Angelegenheiten des Bergwesens, für Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft und der Gewässerökologie sowie für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Dadurch kommt es zu einer Umschichtung von Aus- und Einzahlungen iHv rd. 317 Mio. EUR (92,9 % der DB-Aus- bzw. Einzahlungen) aus dem DB 43.02.03- „Siedlungswasserwirtschaft“ in das DB 42.03.02-„Wasser“. Ebenfalls in das DB 42.03.02-„Wasser“ umgeschichtet werden Auszahlungen iHv 2,0 Mio. EUR aus dem DB 43.01.05-„Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz“. Dabei handelt es sich vor allem um Umweltförderungen im Bereich der Gewässerökologie. Die Verschiebung des Bergwesens bewirkt insbesondere die Umschichtung der gesamten veranschlagten Einzahlungen aus dem Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzins iHv 168,6 Mio. EUR.³ Im Jahr 2019 blieben diese Einzahlungen allerdings deutlich hinter dem veranschlagten Wert zurück.

³ Mehr- oder Mindereinzahlungen aus der Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen im DB 41.02.07-„Fernmeldebehörden/Funküberwachungen“ sind gemäß BFG 2019 von der Rücklagengebarung ausgenommen. Es ist unklar, ob diese Regelung auch für die nun zu erwartenden Einzahlungen im DB 42.02.08-„Fernmeldebehörden/Funküberwachungen“ zur Anwendung gelangen. Dies gilt auch für die aus der UG 43 umgeschichteten Einzahlungen aus dem Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzins. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das endgültige BFG 2020 dazu eine entsprechende Regelung treffen wird.



Abgesehen von den Angelegenheiten des Bergwesens, der Siedlungswasserwirtschaft und der Gewässerökologie sowie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werden die ehemaligen Agenden der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** (vormals Umwelt, Energie und Klima) nunmehr vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) verwaltet. Damit sind zusätzliche Planstellen verbunden, die aus dem BMLRT in das BMK verschoben werden (siehe unten). Die damit verbundene Umschichtung von Auszahlungen aus der Zentralstelle des BMLRT (DB 42.01.01) in die Zentralstelle des BMK (DB 41.01.01) beträgt 31,4 Mio. EUR bzw. 26,4 % der im BFG 2019 für die Zentralstelle des ehemaligen BMNT veranschlagten Auszahlungen.

Personalumschichtungen

Im Rahmen der Änderung des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020 wird auch der Personalplan angepasst, wobei als Maßgabe der Obergrenze für die Planstellen der jeweiligen Untergliederung – gleich wie im Budgetbereich – der jeweils niedrigere Wert des GBp 2020 (BFG 2019) oder des BFRG 2019 – 2022 für das Jahr 2020 zur Anwendung kommt. Die Planstellen wurden jedoch im Gegensatz zum Budgetbereich, nicht saldoneutral innerhalb der Untergliederungen verschoben. Im Personalplan (BFG) wurden 3 Planstellen und in den Grundzügen des Personalplans (BFRG) 10 Personalkapazitäten weniger aufgeteilt. Aus dem Budgetprovisorium und aus dessen Erläuterungen gehen die Gründe dafür nicht im Detail hervor.

Die Bestimmungen hinsichtlich des Personalplans treten mit 29. Jänner 2020 in Kraft. Nachfolgende Tabelle zeigt die im Abänderungsantrag für die einzelnen Untergliederungen vorgesehenen Planstellenänderungen im Vergleich zum aktuell gültigen Personalplan 2019 sowie die ebenfalls veränderten Personalkapazitäten für das Jahr 2020 aus dem BFRG 2019 - 2022. Die letzte Spalte zeigt die neue Obergrenze der Planstellen pro Untergliederung (der jeweils niedrigere Wert). Aus den in der Tabelle ausgewiesenen Differenzen sind die Personalverschiebungen erkennbar, die sich aus oben beschriebenen Kompetenzverschiebungen ergeben:



Änderung Personalplan

UG Bezeichnung <i>Planstellen/Personalkapazität</i>	Gesetzliches Budgetprovisorium (GBp) 2020			BFRG 2019- 2022			Obergrenze
	Personalplan 2019 2. Anpassung	Umschichtungen durch AÄA	AÄA GBp 2020	Personal- kapazität 2020	Differenz	AÄA Änderung für 2020	
01 Präsidentschaftskanzlei	83	0	83	83	0	83	83
02 Bundesgesetzgebung	450	0	450	450	0	450	450
03 Verfassungsgerichtshof	102	0	102	100	0	100	100
04 Verwaltungsgerichtshof	203	0	203	200	0	200	200
05 Volksanwaltschaft	78	0	78	75	0	75	75
06 Rechnungshof	323	0	323	323	0	323	323
10 Bundeskanzleramt	705	43	748	725	46	771	748
11 Inneres	35.447	-41	35.406	36.651	-47	36.604	35.406
12 Äußeres	1.298	-29	1.269	1.279	-30	1.249	1.249
13 Justiz	11.899	-28	11.871	11.591	-29	11.562	11.562
14 Militärische Angelegenheiten	21.880	0	21.880	21.899	-19	21.880	21.880
15 Finanzverwaltung	11.993	0	11.993	11.715	7	11.722	11.722
17 Öffentlicher Dienst und Sport	233	10	243	263	16	279	243
18 Fremdenwesen	1.750	0	1.750	1.748	2	1.750	1.750
20 Arbeit	401	0	401	401	-11	390	390
21 Soziales und Konsumentenschutz	1.457	-177	1.280	1.402	-161	1.241	1.241
25 Familie und Jugend	117	180	297	119	178	297	297
30 Bildung	45.267	0	45.267	45.270	0	45.270	45.267
31 Wissenschaft und Forschung	694	0	694	673	0	673	673
32 Kunst und Kultur	302	1	303	303	0	303	303
40 Wirtschaft	2.092	0	2.092	2.030	1	2.031	2.031
41 Mobilität	984	143	1.127	1.051	143	1.194	1.127
42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.736	-105	2.631	2.680	-106	2.574	2.574
Bundesbedienstete gesamt	140.494	-3	140.491	141.031	-10	141.021	

Anmerkung: AÄA ... Abänderungsantrag, GBp ... Gesetzliches Budgetprovisorium

Quellen: Personalplan 2019, 2. Anpassung 10. Juli 2019, BFRG 2019-2022 (gültige Fassung), Abänderungsantrag zum gesetzlichen Budgetprovisorium 2020

Die höchste Reduktion des Personalplans (-177 Planstellen) betrifft die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz aufgrund der Verschiebung der Arbeitsmarkttagenden vom Sozialministerium in das neu geschaffene Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend.⁴ In der UG 25-Familie und Jugend, in der die Zentralstelle dieses Ressorts abgebildet wird, kommt es daher zu einem entsprechenden Zuwachs an Planstellen.

Zu einem deutlichen Zuwachs an Planstellen kommt es auch in der UG 41-Mobilität (+143 Planstellen), im Wesentlichen aufgrund der Verschiebung der Umwelttagenden vom BMLRT (vormals BMNT) in das BMK (vormals BMVIT). Etwas abgeschwächt wird der Zuwachs allerdings aufgrund der Verschiebung der Kompetenzen für die Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens vom BMK in das BMLRT. Da das BMLRT auch die Kompetenzen für den Zivildienst (bisher BMI) erhält, fällt der Planstellenrückgang in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geringer aus als der Zuwachs in der UG 41. In der UG 11-Inneres kommt es aufgrund der Verschiebung des Zivildienstes zu einem entsprechenden Planstellenrückgang.

⁴ Dabei handelt es sich um die Sektionen „Arbeitsmarkt“ bzw. „Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat“, die sich in der Zentralstelle mit den Arbeitsmarkttagenden befassen. Die Planstellen der UG 20-Arbeit bleiben unverändert, diese betreffen die Planstellen der Arbeitsinspektorate.



Eine weitere größere Personalverschiebung betrifft die UG 10-Bundeskanzleramt. Die Angelegenheiten der staatlichen Verfassung (Verfassungsdienst) werden mit 28 Planstellen von der UG 13-Justiz wieder in die UG 10 umgeschichtet und weitere 29 Planstellen für die Integrationsagenden werden von der UG 12-Äußeres in die UG 10 verschoben. Weiters werden von der UG 10 14 Planstellen aus der Zentralstelle des Bundeskanzleramts für die Angelegenheiten der Kunst und Kultur in die UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport und für Angelegenheiten von Familie und Jugend in die UG 25-Famile und Jugend transferiert.